



LANDESGERICHT LINZ

458 2 Cg 155/14p - 11

Dr. P. WAGNER, Dr. W. MÜLLER, Mag. Dr. W.
GRAZIANI-WEISS,
Mag. B. SCHARMÜLLER
4020 Linz, Kroatengasse 7

2 Cg 155/14p - 11

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Fadingerstraße 2
4020 Linz

Tel.: +43 57 60121 12371

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.



Landesgericht Linz, Abteilung 2
Linz, 31. Juli 2015
Mag. Amalia Berger-Lehner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	31.07.2015	11		

DVR: 0000550868

40b31282-4d43-46ba-b01c-2e36a1712409

1 von 1



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz erkennt durch die Richterin Mag. Amalia Berger-Lehner in der Rechtssache der klagenden Partei **DI Wolfgang Lassy**, Architekt, Baumbachstraße 6, 4020 Linz, vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH in 1180 Wien, gegen die beklagte Partei **Dompfarre Linz**, Herrenstraße 26, 4020 Linz, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 20.000,00 s.A.) nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren,

die beklagte Partei sei schuldig, ab sofort bei sonstiger Exekution sämtliches Schlagen von Glocken (welche auch immer) zu den Zwecken von Zeitbemessung (Zeitschlagen) zwischen 22 Uhr und 6 Uhr – mit Ausnahme der Nacht vom 31.12. auf 1.1. (Silvesternacht) – zu unterlassen, sowie die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19 RAO zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen, wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 4.622,22 (darin enthalten EUR 770,37 USt.) bestimmten Prozesskosten zu bezahlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger begehrt von der beklagten Partei wie im Spruch ersichtlich und bringt dazu vor, dass die beklagte Partei im Jahr 1922 errichtet worden sei, Rechtspersönlichkeit besitze und daher zur Klage passiv legitimiert sei. Durch nächtliches, sinnloses Glockenläuten (Viertelstundenschläge, Stundenschläge und Stundennachschläge) verursache die beklagte Partei eine unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung gegenüber dem Kläger. Aufgrund einer schalltechnischen Messung seien am 11.1.2014 und am 12.1.2014

Spitzenwerte der Lärmimmission durch Zeitschlagen in der Höhe von 68 bis 77 dB festgestellt worden. Bereits im Jahr 1958 sei klar gewesen, dass die Glocke Immaculata nur zu besonderen Festtagen verwendet werde, nicht aber, um in der Nacht zu schlagen. 2009 hätten die Glocken 1:03 Stunden geläutet und nunmehr würden sie 1:27 Stunden läuten. Dadurch sei die Gesamtbelastung in der Nacht massiv erhöht worden. Nach einer Studie der ETH würden Glockengeräusche die Wahrscheinlichkeit für Aufwachreaktionen in ähnlicher Weise erhöhen, als dies beim Fluglärm bekannt sei. Eine Aufwachreaktion finde bereits ab einer Lärmimmission von 30 dB statt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur beklagten Partei sei der Kläger dem Lärm durch das Läuten der Kirchenglocken ausgesetzt, und leide er aufgrund der unzumutbaren Lärmbelastung an Schlafmangel, Konzentrationsstörungen und Erschöpfungszuständen. Es komme daher zu erheblichen Einbußen der Lebensqualität und Erwerbsfähigkeit. Das Zeitschlagen sei nicht Zwecken des Gottesdienstes zuzurechnen. Durch das Zeitschlagen sei die Gesundheit des Klägers massiv nachteilig beeinträchtigt und könne schon allein aus diesem Grund nicht als ortsüblich beurteilt werden. Der Kläger sei nicht verpflichtet, diese unzulässigen Immissionen zu dulden. Der Umstand, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht der Hauptwohnsitz des Klägers sei, sei für die Beurteilung des Unterlassungsbegehrens irrelevant.

Es sei unrichtig, dass die gegenständliche Immissionseinwirkung schon mehr als hundert Jahre lang in gleicher Art und Weise stattfinde, zumal die Läutordnung erst im Jahr 2009 abgeändert worden sei. Eine behauptete ersessene Dienstbarkeit bestehe nicht. Das nächtliche Glockenschlagen sei vollkommen grundlos und störend und gehöre nicht zur traditionellen Besonderheit des großstädtischen Raums und könne jedenfalls nicht als beruhigend empfunden werden, sodass diese Lärmimmissionen nicht ortsüblich seien. Durch das nächtliche Zeitschlagen sei die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigt, weil die Einhaltung der Nachtruhe ausnahmslos unmöglich sei, und die betroffene Liegenschaft daher mangels Regeneration der körperlichen und geistigen Kräfte unbewohnbar sei. Der Kläger habe keinesfalls wissen können, ob und in welchem Ausmaß das Glockenschlagen auftrete. Das Glockenschlagen im gegenständlichen Ausmaß sei im Vergleich mit anderen österreichischen Kirchen äußerst unüblich. In der Stadt Wien würden Kirchenglocken nicht vor 7 Uhr Früh geläutet werden. Der nächtliche Straßenlärm in der Nähe der gegenständlichen Liegenschaft des Klägers übertöne die Lärmimmissionen, die auf das nächtliche Glockenschlagen zurückzuführen seien, nicht. Der Kläger fordere die Einhaltung der Nachtruhe durch die beklagte Partei und verweise auf das Recht auf Privatleben. Nachbarrechtliche Ansprüche seien grundsätzlich nicht verjährbar. Der Kläger habe erst nach Erwerb der Liegenschaft von der Gesundheitsschädlichkeit des nächtlichen Glockenschlagens Kenntnis erlangt. Die Gesundheitsschädlichkeit der durch das Zeitschlagen verursachten Immissionen sei dem Kläger bis zum Jahr 2012 unbekannt gewesen, sodass eben deren

Ortsüblichkeit nicht entgegen gehalten werden könne. Einem durchschnittlichen, sorgfältigen Käufer sei die Gesundheitsschädlichkeit der vom Grundstück der beklagten Partei ausgehenden Immissionen nicht erkennbar gewesen.

Die beklagte Partei sei für die Instandhaltung des Mariendoms zuständig. Aus dem Verhalten der beklagten Partei gehe eindeutig hervor, dass die beklagte Partei selbst für die Nutzung der Turmuhr zuständig sei, außerdem habe sie ihre Zuständigkeit zur Lösung des Glockenproblems außergerichtlich nie bestritten.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und führte aus, dass der Kläger mehr als 100 Jahre nach Ingangsetzung der Turmuhr mit dem Stundenschlag die Liegenschaft gekauft und ein Gebäude errichtet habe, und er selbst nicht auf der Liegenschaft wohne. Die beklagte Partei sei nicht Eigentümerin des Doms, sondern nur berechtigt, Gottesdienste im Dom abzuhalten. Sie sei jedoch nicht für die Erhaltung des Doms und auch nicht für die Erhaltung und Nutzung der Turmuhr zuständig, sodass es an der Passivlegitimation fehle. Eigentümerin der Liegenschaft sei die Bischof-Rudigier-Stiftung. Die Immissionseinwirkung sei schon mehr als 100 Jahre lang in gleicher Art und Weise vorhanden. Das Zeitschlagen existiere seit 1910 und sei ortsüblich und werde rechtmäßig ausgeübt und sei für diese Gegend von Linz prägend. Das Glockengeläut des Linzer Mariendoms sei in jedem Fall ortsüblich, der Glockenschlag der Turmuhr führe zu keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Es handle sich beim Glockengeläut um ein gleichbleibendes Klanggeräusch, welches von den menschlichen Sinnen als wohltuend aufgefasst werde. Dem Kläger sei die Existenz des Doms, dessen liturgische Nutzung samt der Verwendung der Glocken sowie das Vorhandensein der Turmuhr mit den jeweiligen Schlägen bekannt bzw. wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dies zu erkennen. Die Immissionen durch die Turmuhr seien nicht unzumutbar. Die vorgelegten Messungen seien falsch, weil sie im Freien stattgefunden hätten. Das Klagebegehren sei unrichtig gestellt, der Kläger habe die vorherrschenden Immissionen, insbesondere des Zeitschlagens zu dulden, zumal ihm auf jeden Fall erkennbar gewesen sei, dass das Zeitschlagen des Doms vorhanden gewesen sei. Der Kläger hebe im Zuge von Verkaufsgesprächen die besondere Schalldämmung betreffend des Kirchengeläuts hervor. Das Recht auf Zeitschlagen bestehe seit mehr als 100 Jahren und werde sohin redlich und rechtmäßig ausgeübt. Die Studie der ETH beziehe sich auf eine Stichprobe von 27 Personen. Die ETH-Studie lege auch nicht offen, wie von 27 Personen die Aufwachreaktion für eine Millionenstadt hochgerechnet werde. Das Unterlassungsbegehren könne von einem Miteigentümer nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich nicht im Widerspruch zu den übrigen Miteigentümern setze. Das Zeitschlagen sei niemals gesundheitsschädlich und in jedem Fall erkennbar und hörbar gewesen. Ein Vergleich mit dem Stephansdom sei rechtlich irrelevant.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden und Parteieinvernahme.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachfolgender **Sachverhalt** als erwiesen fest:

Der Kläger ist Miteigentümer der Liegenschaft Gst.-Nr. 1889, EZ 3350, KG 45203 Linz, nordöstlich des Linzer Doms, gleichzeitig auch Inhaber eines Hauses auf der Liegenschaft, Miteigentümer von Wohnungseigentumsanteilen sowie Vermieter diverser Wohnungen (Beilagen ./A und ./B, AS 84). Der Hauptwohnsitz des Klägers befindet sich in Leonding, Kürnbergblick 1A/1 (Beilage ./6).

Am 29.4.1924 wurde der Linzer Mariendom geweiht. Er besitzt neun Glocken. Die ältesten beiden Glocken, die Annaglocke und die Joachimsglocke wurden erstmals am 29.9.1869 geläutet. Die übrigen Glocken wurden 1901 gegossen und läuten seit 1902 zu allen kirchlichen, aber auch bedeutenden weltlichen Anlässen. Seit Errichtung des Kirchturms mit den darin befindlichen Glocken existiert auch die Turmuhr, welche die Uhrzeit schlägt. Zu jeder vollendeten Viertelstunde wird mit der Glocke 3 einmal/zweimal/dreimal/viermal geschlagen. Zur vollen Stunde erfolgt dann zunächst mit der Glocke 2 der Stundenschlag (1 – 12 x) und anschließend der sogenannte Nachschlag durch die Glocke 1 ebenfalls 1 – 12 x. Bei der Glocke 1 handelt es sich um die Immaculata-Glocke (Beilage ./4 und AS 91). Seit Februar 2015 findet kein Nachschlag mehr zwischen 23.00 und 5.00 Uhr statt. Der Stunden(nach)schlag durch die Immaculata-Glocke hat keinen liturgischen Aspekt. Unter Glockenschlagen versteht man das Zeitschlagen. Davon zu unterscheiden ist das Läuten der Glocken zu liturgischen Zwecken.

Dr. Maximilian Strasser ist Mitglied im Kollegium der Rudigier-Stiftung und Pfarrer der beklagten Partei seit 1998. Zu diesem Zeitpunkt übernahm er die Läutordnung und auch die Schlagordnung. Hinsichtlich des Zeitschlagens änderte sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis Februar dieses Jahres nichts. Die Läutordnung hingegen wurde mehrmals geändert, so z.B. im Jahr 1999 und im Jahr 2009. Die Schlagordnung wurde hingegen im Februar 2015 von der beklagten Partei insofern geändert, als zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr kein Nachschlag zur vollen Stunde mehr stattfindet. Nächtliches liturgisches Glockenläuten findet am 31.12. eines jeden Jahres, am 24.12. und in der Osternacht statt. Im Jahr 2009 erfolgten nur Änderungen der Läutordnung, nicht aber Änderungen der Schlagordnung (Beilage ./L, PV beklagte Partei, AS 87). Im Gebiet der Stadt Wien findet nächtliches Glockenläuten nicht vor 7.00 Uhr statt.

Der Linzer Mariendom steht seit 1988 im Eigentum der Bischof-Rudigier-Stiftung. Die beklagte Partei ist nicht Eigentümerin, sondern Mieterin des Doms, sie ist für den liturgischen Teil des

Doms verantwortlich. Gemäß Punkt VI. des Mietvertrages Beilage ./5 zwischen Bischof-Rudigier-Stiftung und der beklagten Partei hat die beklagte Partei das Mietobjekt nämlich in seinem Inneren auf eigene Kosten in brauchbarem und benützbarem zu erhalten. Sowohl die Läuordnung, als auch die Schlagordnung werden von der beklagten Partei festgelegt (PV beklagte Partei, AS). Der Kläger konnte davon ausgehen, dass Dr. Strasser der zuständige Ansprechpartner betreffend Zeitschlagen der Turmuhr war. Außer dem Kläger beschwerte sich über das Glockenschlagen noch niemand bei Dr. Strasser. Der Kläger zog erst lange nach Errichtung des Doms und nach dem Beginn des Zeitschlagens in dieses Gebiet. Der Linzer Dom ist kein Gewerbebetrieb, sondern er befindet sich in einem Sondergebiet des Baulandes, für welchen die Grenzwertverordnung nicht gilt. Der Linzer Mariendom ist für dieses Wohnviertel prägend, trägt dieses Viertel zudem auch den Namen Domviertel.

Für den Kläger waren zum Zeitpunkt des Kaufes 2004 die örtliche Lage des Grundstücks sowie die jeweiligen Umgebungsgeräusche erkennbar. Die Existenz des Domes, das Läuten zu liturgischen Zwecken und vor allem das nächtliche Zeitschlagen waren für den Kläger, aber auch für jeden anderen durchschnittlichen Käufer erkennbar. Als der Kläger im Jahr 2004 auf der Liegenschaft in unmittelbarer Nähe des Doms einzog, ging er davon aus, dass er sich an das Glockenläuten gewöhne. Er litt im Zeitraum 2004 bis 2008 unter Erschöpfungs- und Ermattungs Zuständen. 2008 bis 2010 zog er aufgrund einer großen Baustelle weg und erholte sich von den Ermattungs- und Erschöpfungs Zuständen. 2010 kehrte er dann zurück in die Baumbachstraße, dort begannen dann wieder Erschöpfungs Zustände verbunden mit Herzrasen, Schweißausbrüchen und Burnout-Erscheinungen. Zu diesem Zeitpunkt dachte er, dass er Schlafstörungen hätte. Der Kläger führt seine Schlaflosigkeit, seine subjektiv empfundene Gesundheitsbeeinträchtigung mit Erschöpfungs Zuständen, Schweißausbrüchen sowie Paniksituationen auf den nächtlichen Glockenschlag zurück. Er bezeichnet den Glockenschlag als „akustischen Umweltverschmutzer“. Er nahm deshalb im Sommer 2012 Kontakt mit Dr. Strasser auf, um über die Glocken zu sprechen. Letztendlich kam es zu keiner Einigung, weil ihm Dr. Strasser mitteilte, dass der Pfarrgemeinderat am nächtlichen Zeitschlagen nichts ändern werde. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich eine Vielzahl von Personen aufgrund der Lärmbeeinträchtigung in der Gesundheit geschädigt erachtet. Der Kläger übermittelte Dr. Strasser auch verschiedene Messprotokolle und Untersuchungen von der ETH Zürich (= Eidgenössische Technische Hochschule). Die Studie ETH 2011 beschäftigt sich mit den Auswirkungen nächtlicher Zeitschläge von Kirchenglocken auf die Schlafqualität und deren Wahrscheinlichkeit für Aufwachreaktionen. Die Studie wurde bei 27 freiwilligen Versuchspersonen zuhause im Umfeld von Neunkirchen im Kanton Zürich mittels kontinuierlicher Schallaufzeichnungen innen und außen und zeitgleicher polysomnographischer Messungen während mehrerer Nächte durchgeführt (Beil./I).

Grundsätzliche gesundheitliche Effekte des zeitlichen nächtlichen Glockenschlages können beim Kläger nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit die Gesundheitsschädigung überhaupt vorliegt ist und inwieweit sie auf das Zeitschlagen zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden. Der Kläger ließ im Terrassenbereich der Wohnung des Klägers in der Baumbachstraße 6 vom 10.1.2014 bis 14.1.2014, also vor Änderung der Schlagordnung im Februar 2015, Umgebungslärmmessungen durchführen, wobei vom 10.1. auf 11.1. von 22 Uhr bis 6 Uhr der höchste Lärmpegelwert 50,3 dB betrug, in der Nacht vom 11.1. auf 12.1. der höchste 51,8 dB betrug, in der Nacht vom 12.1. bis 13.1. der höchste Wert 49,9 dB betrug und in der Zeit vom 13.1. auf 14.1. der höchste Wert 53,4 dB betrug. Die Messwerte „ohne Glockenläuten“ (gemeint wohl ohne Glockenschlagen) betrugen vom 10.1. auf 11.1. 44,4 dB betrugen, vom 11.1. bis 12.1. 50,3 dB, vom 12.1. bis 13.1. 44,2 dB betrugen und vom 13.1. auf 14.1. 51,8 dB (Beilage ./C).

Auch einem durchschnittlichen verständigen Käufer wäre im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft die Lärmbeeinträchtigung und damit einhergehend eine allfällige Schlafstörung bzw Gesundheitsbeeinträchtigung für sensible Menschen erkennbar gewesen.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Einvernahme der Parteien und auf die in den Klammern angeführten Beweismittel bzw auf ohnehin zugestandene Tatsachen.

Die Feststellungen zur Geschichte des Linzer Mariendoms und der Inbetriebnahme der Glocken gründen sich auf die Parteienaussage des Dr. Strasser in Verbindung mit den in diesem Zusammenhang großteils zugestandenen Tatsachen sowie eines Auszuges aus der Geschichte des Maria Empfängnis Doms in Linz (Beilage ./4).

Feststellungen zur Läut- und Schlagordnung ergeben sich aus der nachvollziehbaren Aussage des Dompfarrers Dr. Strasser, aber auch insbesondere aus der Beilage ./4. Der Umstand, dass in der Beilage ./K die Immaculata angeführt war, dass sie nur an hohen Festen ihre rufende Stimme erhebe, kann daran nichts ändern, zumal es in diesem Artikel nicht um das Zeitschlagen ging, sondern dieser Artikel einen ganz anderen historischen Hintergrund hatte. Dass die Immaculata von Beginn an auch für das Zeitschlagen, und zwar für das Nachschlagen herangezogen wurde, ergibt sich eindeutig aus der Beilage ./4 und aus der Aussage des Dr. Strasser. Der Kläger konnte zu diesem Umstand nur Vermutungen anstellen. Anhaltspunkte dafür, dass es Veränderungen in der Schlagordnung gegeben hat, ergeben sich laut den vom Kläger vorgelegten Urkunden und Beweisunterlagen überhaupt nicht. Darüber hinaus ist für die Beurteilung der Ortsüblichkeit es ohnehin nicht von essentieller Bedeutung, seit wie vielen Jahren die Schlagordnung nicht geändert wurde. Von Dr. Strasser wurde seit 1998 bis zum Zeitraum Februar 2015 keine Veränderungen in der Schlagordnung

vorgenommen. Veränderungen der Läuordnung wurden ohnehin festgestellt, sind aber für dieses Verfahren irrelevant.

Dass sich der Kläger durch den nächtlichen Glockenschlag in seiner Gesundheit geschädigt fühlt, ergibt sich aus seiner Aussage. Inwieweit die Gesundheitsschädigung überhaupt objektivierbar ist und inwieweit sie auf das Zeitschlagen zurückzuführen ist, kann aus rechtlichen Gründen dahingestellt bleiben. Auch der Umstand, dass möglicherweise eine Gesundheitsschädigung vorliegen könnte, fußt auf den Schilderungen des Klägers. Eine genauere Abklärung durch ein Gutachten war mangels rechtlicher Erheblichkeit nicht notwendig.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der beklagten Partei und der Zuständigkeit der beklagten Partei ergeben sich ebenfalls aus der Aussage des Dr. Strasser und der Beilage ./5. Dass die beklagte Partei an sich nicht nur für die Läuordnung, sondern auch für die Schlagordnung zuständig ist, gründet auf der Aussage des Dr. Strasser, der einerseits anführte, dass es dafür keine wirkliche Regelung gebe und man bei Unterzeichnung des Mietvertrages nicht an diese Unterscheidung gedacht habe. Andererseits führte er aus, dass grundsätzlich die Rudigierstiftung zuständig sei, ihm aber auch die Verantwortung von der Rudigierstiftung übertragen worden sei, und er ja mit dem Pfarrgemeinderat die Schlagordnung auch im Februar 2015 geändert habe. Es ist daher davon auszugehen mangels weiterer Beweisanbote, dass die beklagte Partei für die Schlagordnung ebenfalls zuständig war. Der Umstand, dass die Rudigierstiftung die Zahlung von Rechnungen übernimmt, ändert noch nichts daran, wer zur Entscheidung verantwortlich ist. Die Zweiteilung der Funktion des Dr. Strasser wurde gegenüber dem Kläger nie offengelegt, sodass der Kläger davon ausgehen konnte, dass die Verantwortung für die Schlagordnung bei der beklagten Partei liegt. Insofern die beklagte Partei das nunmehr in Abrede zu stellen versucht, ist es ihr mangels objektivierbarer und überzeugender Argumente nicht gelungen und hatte das Gericht den Eindruck, dass das Bestehen der Passivlegitimation insbesondere aufgrund der Aussage des Dr. Strasser nicht wirklich ernsthaft bezweifelt wurde. Seitens der beklagten Partei erfolgte nur eine pauschale Bestreitung der Passivlegitimation und Dr. Strasser räumte selbst in seiner Vernehmung ein, dass seitens der beklagten Partei die Schlagordnung gerade im Februar 2015 über Beschluss des Pfarrgemeinderats geändert wurde und ihm von der Rudigierstiftung die diesbezügliche Kompetenz, die Schlagordnung zu ändern, eingeräumt wurde. Auch der Umstand, dass Dr. Strasser selbst nicht wirklich weiß, was in den Kompetenzbereich der beklagten Partei und der Rudigierstiftung fällt, konnte nicht zu der Feststellung führen, dass die beklagte Partei der falsche Ansprechpartner sei.

Die festgestellten Messwerte beziehen sich auf den schalltechnischen Messbericht Beilage ./ C, wobei hier bemerkt wird, dass die Divergenzen zum Lärmpegel ohne

Glockenschlag nicht wesentlich auseinander fallen. Dass nächtliche Kirchenglockenschläge Auswirkungen auf die Gesundheit von (besonders empfindlichen) Menschen haben können, ergibt sich aus den Beilagen ./I, ./J und ./M. Dass der Kläger gesundheitliche Probleme wie Erschöpfungszustände, Burnout-Syndrome hat, ergibt sich aus seiner eigenen subjektiven Einschätzung ebenso wie der Umstand, dass er dies auf das Glockenschlagen zurückführt. Dass es sich dabei um die subjektive Wahrnehmungen des Klägers handelt, ist offensichtlich. Inwieweit die Gesundheitsschädigung überhaupt objektivierbar ist und inwieweit sie auf das Zeitschlagen zurückzuführen ist, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, kann aber aus rechtlichen Gründen dahingestellt bleiben. Dass der Linzer Mariendom nicht im Gewerbegebiet liegt, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Urkunden ./1, ./2 und ./3 und auch aus dem Zugeständnis der beklagten Partei. Dass der Kläger einen Hauptwohnsitz in Leonding hat, ergibt sich aus der Beilage ./6. Dass im Gebiet der Stadt Wien Glockengeläut nicht vor 7 Uhr stattzufinden hat, ergibt sich aus dem Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 1962, Beilage ./D, wobei schon anzumerken ist, dass hier von Glockengeläut und nicht von Glockenschlagen die Rede ist. Hinsichtlich des Vergleichs des Glockenläutens und des Glockenschlages vor 2009 und seit 2009 ist auszuführen, dass hinsichtlich des Glockenschlages keine Veränderung stattgefunden hat, sondern nur eine Veränderung hinsichtlich des Glockenläutens, nämlich dass sich die Zeit des Glockengeläuts um 24 Minuten verlängert hat, was aber ebenfalls für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist. Die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens ist schon aufgrund des Vorbringens der klagenden Partei, dass die OÖ. Grenzwertverordnung ohnehin nicht anwendbar sei, überholt. Darüber hinaus wurde der schalltechnische Messbericht ohnehin zugrunde gelegt. Außerdem wäre ein derartiges Gutachten aufgrund der rechtlichen Ausführungen obsolet, zumal es nicht erheblich ist, in welcher konkreten Lautstärke die Immissionen tatsächlich sind.

Das einzuholende medizinische Gutachten war ebenfalls, wie aus der rechtlichen Beurteilung hervorgehen wird, obsolet, weil einem durchschnittlich verständigen Käufer im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft 2004 erkennbar gewesen wäre, dass es bei einer Liegenschaft in unmittelbarer Nähe zum Dom zu Lärmbeeinträchtigungen kommen kann. Dass diese Lärmbeeinträchtigungen auch für empfindliche Menschen zu Schlafstörungen und zu Gesundheitsschädigungen führen können, wäre ebenfalls für eine Durchschnittsperson erkennbar gewesen. Darüber hinaus geht es im Rahmen des § 364 Abs 2 ABGB nicht um individuelle Empfindlichkeiten, sodass die Einholung eines Gutachtens entbehrlich war.

Das Gericht ist ohnehin nicht davon ausgegangen, dass der Kläger die betroffene Liegenschaft ebenfalls regelmäßig bewohnt, sodass die Einvernahme der Zeugin Oberhammer und der Ortsaugenschein entbehrlich war. Zu den weiteren beantragten

Zeugeneinvernahmen auf Seiten des Klägers ist auszuführen, dass die Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht von Zeugen beantwortet werden kann. Dies ist eine Rechtsfrage und vom Gericht zu beurteilen. Die Frage der konkreten Gesundheitsbeeinträchtigung stellt sich nicht, da eine etwaige Störung jedenfalls einem verständigen durchschnittlichen Käufer erkennbar gewesen wäre. Individuelle Empfindlichkeiten einzelner Personen - insbesondere aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen - spielen bei der Beurteilung der Frage, ob Immissionen das ortsübliche Ausmaß überschreiten, keine Rolle. Daher sind auch die diesbezüglichen Zeugenaussagen nicht von Bedeutung.

Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist die Frage zu prüfen, ob das Unterlassungsbegehren gemäß § 364 Abs 2 ABGB gerechtfertigt ist.

Der gesetzliche Abwehranspruch nach § 364 Abs 2 ABGB steht dem Wohnungseigentümer nur bei Immissionen zu, die durch eine nicht verkehrsübliche oder nicht der vertraglichen Sonderbeziehung entsprechende Nutzung des Nachbarobjekts hervorgerufen werden. Der Kläger ist daher grundsätzlich zur Klage berechtigt.

Zur Passivlegitimation ist auszuführen, dass diese bei jedem Störer vorliegt. Als mittelbarer Störer belangbar kann sein, wer als Grundeigentümer, Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer das Grundstück für eigene Zwecke benützt, ein Rechtsverhältnis über die Benützung zum unmittelbaren Störer hat oder diesen die störende Maßnahme ausführen lässt, wobei aber jedenfalls ein gewisser Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Immissionen bestehen muss (*Holzner in Kletecka/Schauer*, ABGB^{1.02} § 364 Rz 6). Gemäß § 364 Abs 2 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen, Abwässer, Rauch, Gas, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung, u.ä. insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

Die beklagte Partei ist Bestandnehmerin des Linzer Mariendoms und ist befugt aufgrund des festgestellten Sachverhalts sowohl die Läutordnung als auch die Schlagordnung (durch Beschluss des Pfarrgemeinderats) zu ändern, sodass die Passivlegitimation der beklagten Partei gegeben ist.

Nachbarrechtliche Ansprüche nach § 364 Abs. 2 ABGB sind grundsätzlich nicht verjährbar (vgl. RIS-Justiz RS0124364)

Der Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB setzt voraus, dass die Beeinträchtigung

(Immission) sowohl ortsunüblich, als auch unzumutbar ist. Untersagt kann somit nur bei doppelter Ortsunüblichkeit werden, nämlich erstens wenn das Maß der Immissionen das nach dem örtlichen Verhältnis gewöhnliche Maß überschreitet und zweitens wenn die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Entscheidend ist hierbei nach der Rechtsprechung neben Intensität, Tageszeit und Dauer der Einwirkung auch die Störungseignung, eine herkömmliche Übung und ein allfälliges öffentliches bzw. Allgemeininteresse. Immissionen sind jedoch auch dann zu dulden, wenn sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ortsüblichen Nutzung hervorrufen, mögen sie auch noch so „ortsunüblich“ sein (*Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar Rz 15, vgl. 15 R144/02 f des LG Linz*). Es sind selbst übermäßige Immissionen zu dulden, wenn sie die ortsübliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen, aber auch dann, wenn sie das ortsübliche Maß nicht übersteigen, obwohl die ortsübliche Nutzung des Grundstückes durch sie wesentlich beeinträchtigt wird (RIS-Justiz RS0010587 [T4]). Für den Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB kommt es auf individuelle Umstände in der Person einzelner Nachbarn nicht an vgl. 15 R 144/02 des LG Linz, RIS-Justiz RS112502, 6 Ob 668/81).

Bei der Lösung der Frage, ob die beanstandete Immission ortsüblich sei, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beurteilung an. Unwesentlich ist es daher, seit wann die Immissionen vorkommen oder ob der davon Betroffene bei Erwerb seines Grundstücks (hier beim Bezug der Wohnung) bereits damit rechnen musste. Beachtlich ist das nur dann, wenn die Ursache der Immission den Charakter der Umgebung prägt.

Gerade dieser Umstand trifft auf den konkreten Sachverhalt zu: Im Bereich der Liegenschaft des Klägers ist unzweifelhaft der Mariendom (samt Glocken) das die Umgebung prägende Element, daher sind auch die damit verbundenen Glockenschläge bzw. das damit verbundene Glockenläuten ortsüblich.

Bei gesundheitsschädlichen Immissionen wird zwar die Ansicht vertreten, dass die Ortsüblichkeit dort ihre Grenzen findet, wo die ortsübliche Benutzung der Nachbarliegenschaft derart beeinträchtigt wird, dass es auch zu Schäden an der Person des Nachbarn kommt. (Gimpel-Hinteregger, Grundfragen der Umwelthaftung, 279; Oberhammer in Schwimann, ABGB², Rz 11 zu § 364). Bei gesundheitsschädlichen Immissionen kommt es auf die Ortsüblichkeit daher grundsätzlich nur noch begrenzt an. Hier kommt es auf Folgendes an: Grundsätzlich müssen neu hinzukommende Nachbarn sich mit der im Gebiet vorherrschenden Immission abfinden, bei gesundheitsschädlichen Immissionen besteht eine Duldungspflicht aber nur dann, wenn die Duldung in Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit erfolgt. Dabei ist aber nicht wirklich auf den Kenntnisstand des Käufers abzustellen, sondern darauf, ob einem durchschnittlich sorgfältigen Käufer die Gesundheitsschädlichkeit der vom Nachbargrundstück ausgehenden Immission erkennbar gewesen wäre. Ist dies der Fall, dann

muss der Käufer auch eine gesundheitsschädliche Immission als ortsüblich dulden (RS 0112502). Sind aber dem Grundstückseigentümer bei Erwerb des Grundstücks die vom Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen nicht bekannt, dann muss er behaupten und bescheinigen, dass auch einem durchschnittlichen verständigen Käufer die Gesundheitsschädlichkeit nicht erkennbar gewesen sei.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes war nicht nur für den Kläger persönlich, sondern auch für jeden durchschnittlichen sorgfältigen Käufer der Glockenschlag und die damit einhergehende Schlaflosigkeit und allenfalls verbundene Gesundheitsschädlichkeit der Immission erkennbar. Deshalb muss der Kläger auch eine „gesundheitsschädliche“ Immission als ortsüblich dulden.

Die Beurteilung, ob die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft des Klägers wesentlich beeinträchtigt ist, ist zwar grundsätzlich nicht mehr zu prüfen, weil die Tatbestandselemente des § 364 Abs 2 ABGB kumulativ gegeben sein müssen, es ist aber trotzdem der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass nicht auf das subjektive, besonders sensible Empfinden des Klägers, sondern auf das Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners des betroffenen Grundstücks abzustellen ist. Auf besondere Empfindlichkeiten einer Person ist dabei nicht Bedacht zu nehmen (vgl. RIS Justiz RS011129594, RS0010557, RS 0010607)

Aufgrund des Umstandes, dass der Linzer Mariendom und das damit einhergehende Glockenschlagen seit vielen Jahren besteht und aufgrund des festgestellten Sachverhalts keine weiteren Beschwerden bezüglich des nächtlichen Glockenschlags bei der beklagten Partei bis zur Klagsführung des Klägers gemeldet wurden, ist davon auszugehen, dass unter Abstellen auf das Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners des betroffenen Grundstücks die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft des Klägers nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass aufgrund des prägenden Charakters des Mariendoms das nächtliche Schlagen der Glocken eine ortsübliche Immission darstellt. Vergleiche mit anderen Großstädten bzw. mit dem Stephansdom sind irrelevant. Geht man davon aus, dass der nächtliche Glockenschlag aufgrund von Schlafmangel bei empfindlichen Personen zu Gesundheitsschädigungen usw. führen kann, so besteht aber eine Duldungspflicht dann, wenn die Duldung in Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit erfolgt. Dabei ist auf die Erkennbarkeit der Gesundheitsschädlichkeit der vom Nachbargrundstück ausgehenden Immission abzustellen. Dieser allgemeine Umstand, dass nächtliche Lärmimmissionen zu Schlaflosigkeit und daher zu Gesundheitsschädigungen führen können, ist ein allgemeiner Erfahrungsschluss und war nicht nur für den Kläger, sondern auch für jeden durchschnittlichen sorgfältigen Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbes der Liegenschaft erkennbar. Da die vom Mariendom ausgehenden nächtlichen Immissionen sowie die

potentielle Gesundheitsschädlichkeit der vom Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen erkennbar waren, muss daher der Kläger sogar eine gesundheitsschädliche Immission – deren Vorhandensein derzeit nicht objektiviert ist - als ortsüblich erdulden.

Das Klagebegehren, das zudem aufgrund des sehr weit und unkonkretisiert gefassten Spruches nur schwer exekutierbar wäre, war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Einwendungen wurden nicht erhoben. Offenbare Unrichtigkeiten im Kostenverzeichnis liegen nicht vor, sodass die Kosten der beklagten Partei ungekürzt zuzusprechen waren.

Landesgericht Linz, Abteilung 2
Linz, 31. Juli 2015
Mag. Amalia Berger-Lehner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG